

## **TOP 34:**

---

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz)

Drucksache: 518/17

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG im nationalen Recht. Gegenstand sind dabei ausschließlich die elektronischen Vertrauensdienste.

Die eIDAS-Verordnung soll einen umfassenden, sektorenübergreifenden EU-Rahmen schaffen, um sichere, vertrauenswürdige und nahtlose elektronische Transaktionen zwischen Unternehmen, Bürgern und öffentlichen Verwaltungen grenzüberschreitend in der gesamten Europäischen Union zu ermöglichen. Sie enthält hierzu Anforderungen an Vertrauensdiensteanbieter sowie Regelungen zu einzelnen Vertrauensdiensten (elektronische Signatur, elektronisches Siegel, elektronische Zeitstempel, elektronische Zustelldienste und Zertifizierungsdienste für Webseiten-Authentifizierung) einschließlich ihrer Rechtswirkungen.

Um dem Ziel der eIDAS-Verordnung nach effektiveren elektronischen Transaktionen gerecht zu werden, sollen die Anwendungsmöglichkeiten für elektronische Vertrauensdienste erweitert werden. Dies gilt insbesondere für das in der eIDAS-Verordnung erstmals geregelte elektronische Siegel.

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 12. Mai 2017 im so genannten Ersten Durchgang zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf am 22. Juni 2017 im Wesentlichen unverändert angenommen.

## II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.